

› STELLUNGNAHME

Zur Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabit- fähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Gigabitrichtlinie – GbR)

München, 9.8.2019

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

In Bayern sind 203 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 1,4 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von mehr als 14 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 37.000 Beschäftigte.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 2361-705091 · lg-bayern@vku.de · www.vku.de
Ansprechpartner: Herr Gunnar Braun, Geschäftsführer Landesgruppe Bayern

I. Vorbemerkung

Das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und für Heimat (StMFH) hat zum Entwurf der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Gigabitrichtlinie – GbR) um Stellungnahme der betroffenen Kreise gebeten. Mit der Richtlinie sollen Zuwendungen zum Aufbau gigabitfähiger Breitbandnetze in „grauen und weißen NGA Flecken“ gewährt werden, nicht zuletzt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Landesgruppe Bayern des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU) e.V. begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der VKU vertritt in Bayern insgesamt 203 kommunale Unternehmen, die jährlich Investitionen in Höhe über 1,4 Milliarden Euro tätigen. Mit 37.000 Beschäftigten erwirtschaften unsere Mitgliedsunternehmen einen Umsatz von knapp 14 Milliarden Euro. Sie sind als kommunale Unternehmen vor Ort direkt für die Bürgerinnen und Bürger tätig und leisten einen wertvollen Beitrag zur Daseinsvorsorge. Die Breitbandversorgung liegt vielfach in Händen kommunaler Unternehmen, mit Blick auf die Versorgung aller Bürger.

II. Zur Breitbandförderung

Die kommunalen Unternehmen unterstützen den Breitbandausbau vielerorts und sind oft Vorreiter bei zukunftsfähiger Glasfaserverlegung, wie auch hohen Übertragungsleistungen. Sie verstehen die Breitbandversorgung als wachsenden Teil der Daseinsvorsorge. Wirtschaftlichkeit ist für sie Grundlage des langfristig tragfähigen Ausbaus einer Netzinfrastruktur, die gut mit Wettbewerb auf dem Netz, jedoch nicht mit parallelen Netzstrukturen betrieben werden kann. Insofern bitten wir um sorgfältige Abwägung bei der Förderung.

Folgende Aspekte sind aus Sicht unserer Mitgliedsunternehmen vorgebracht worden:

- Förderverbot von Gebieten, die in früheren Förderverfahren gefördert wurden und sich noch im siebenjährigen Förderzeitraum befinden.
- Klarstellung des Messpunktes für die Beurteilung von „grauen und weißen Flecken“. Eine homes-passed Infrastruktur reicht aus.
- Klarstellung des Messpunktes der Leistungsfähigkeit der zu fördernden Infrastruktur (im Hausanschlussraum).
- Die Förderung sollte allein an den Aufgreifschwelen (kann der Bestand 100 Mbit/s für Privatkunden, bzw. 200 Mbit/s symmetrisch für Geschäftskunden?) festgemacht werden, nicht an weißen, grauen oder schwarzen Flecken.

- Im Rahmen der Bekanntmachung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet alle im Gebiet bisher durchgeführten Fördermaßnahmen und die hierbei errichtete Infrastruktur zu benennen. Er ist verpflichtet aufzuzeigen für welche Infrastrukturen Dritter (Leerrohre, Glasfaserleitungen, etc.) eine Zugangsverpflichtung besteht und welche eigenen Infrastrukturen vom Zuwendungsempfänger in das Förderverfahren eingebracht werden können. Zu all diesen Infrastrukturen ist den Ausschreibungsunterlagen ein Vertragsangebot beizufügen, das insbesondere die Bedingungen und Konditionen der Nutzung nennt.
- Für den Zugang zu auszubauenden Gebieten sollte bestehende Infrastruktur durch Open Access offen stehen. Open Access in bestehender Infrastruktur sollte dabei die Gigabitversorgung (perspektivisch symmetrisch) im auszubauenden, wie in Bestandsgebieten ermöglichen. Sofern dies technisch nicht zu erreichen ist, kann die Förderung zur gleichmäßigen Versorgung von zu erschließenden und Bestandsgebieten genutzt werden.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

- Zu 4.4
Die Wirtschaftlichkeit kann nur bei verlässlichen Angaben und die für die Förderung relevanten Zeitperiode (sieben Jahre) zuverlässig kalkuliert werden. Die Angaben der Netzbetreiber sind zum Stichtag der Äußerung zur Markterkundung verbindlich. Es wäre zu erwägen, ob Zuwiderhandlungen sanktioniert werden sollten.

- Zu 5.6
Im Fall von Betreibermodellen sollte die Möglichkeit gegeben sein, ein kundenabhängiges Pachtentgelt zu bezahlen.
- 6.2 und 7.6
Verzicht auf die Forderung Leerrohrinfrastruktur für drei Zugangsnachfrager bereitzustellen. Dies führt zu massiven Mehrkosten, zudem besteht die Verpflichtung eine entbündelte Glasfaserleitung bereitzustellen.